

Abrechnungsräume nur für diejenigen Mitglieder des Börsenvereins, die selbst rechnen, und für die zur Abrechnung Bevollmächtigten zugänglich sein. Eintrittskarten werden von der Geschäftsstelle ausgefertigt und den Mitgliedern, die sich als selbstrechnend angemeldet haben, mit den für die Hauptversammlung erforderlichen Drucksachen übergeben. Für die zur Abrechnung Bevollmächtigten dient die Legitimationskarte gleichzeitig als Eintrittskarte.

Den Kommissionären, die Abrechnungstische innehaben, werden je 2 Eintrittskarten zugestellt werden, von denen die eine für den Abrechnenden und seine Gehilfen, die zweite für Beauftragte des Kommissionärs dienen soll, die den Verkehr zwischen der Firma und ihrer Abrechnungsstelle während der Abrechnung vermitteln. Im Bedarfsfalle kann die Geschäftsstelle auf Verlangen auch weitere Eintrittskarten zu diesem Zwecke ausstellen.

Bei Meßzahlungen sind nur im Deutschen Reiche und im Königreich Sachsen umlauffähige Scheine und Münzen zulässig. Als Meßzahlungen gelten alle bis zum Sonnabend nach Kantate, d. h. bis einschließlich den 30. April 1910 6 Uhr abends geleisteten Zahlungen.

Als letzter Termin für rechtzeitiges Eintreffen der Remittenden beim Verleger oder dessen Kommissionär gilt der 30. April 1910.

Leipzig, den 11. April 1910.

### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Ernst Bollert.  
Dr. Erich Ehlermann.

Karl Siegismund.  
Emil Behrend.

Alfred Boerster.  
Hermann Seippel.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### 83. Auszug aus der Registrate des Vorstandes.

##### I. Laufende Registrate.

7. Februar 1910. Nr. 431. Auf eine Mitteilung, daß sich Buchhändler eines Ortes zur Wahrnehmung der buchhändlerischen Interessen zu einer Ortsgruppe zusammengeschlossen haben, hat der Vorstand geantwortet, daß die Ortsgruppe seiner warmen Sympathie und Unterstützung sicher sein könne. Er hat aber hierbei die Bitte ausgesprochen, daß bei etwaigen Maßnahmen nur in steter Fühlung mit dem Kreisverein gehandelt werden möge.
11. Februar 1910. Nr. 493. Am 20. Februar 1910. Der Vorstand hat dem Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein und dem Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler zum 50jährigen Bestehen seine Glückwünsche ausgesprochen. An jeder Feier hat ein Mitglied des Vorstandes teilgenommen.
16. Februar 1910. Nr. 539. Die Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel vom 30. Mai 1893 hat mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 ihre Erledigung gefunden. Um aber wiederholten Nachfragen genügen zu können, ist eine Anzahl neuer Abzüge hergestellt worden.
5. März 1910. Nr. 751. Zwischen dem Vorstand des Börsenvereins und Herrn Dr. phil. Hans Wolff in Berlin ist im Einverständnis mit dem Ausschuß für die Bibliothek zunächst ein Vertrag auf zwei Jahre abgeschlossen worden, nach dem letzterer die Ordnung und Katalogisierung der in der Bibliothek befindlichen Blattsammlungen übernimmt, deren Grundlagen die Lemperfsche und Buschsche Sammlung bilden. Herr Dr. Wolff hat seine Stellung am 1. April angetreten.
18. März 1910. Nr. 882. Für den am 1. April 1910 neu eintretenden Hausmann des Deutschen

Buchhändlerhauses ist namentlich im Interesse der Sicherheit des Hauses eine besondere Dienst-anweisung aufgestellt worden, die vom Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist.

#### II. Protokoll der Vorstandssitzung vom 15. März 1910 und ff. Tage.

- Punkt 24. Der Ausschuß für das Börsenblatt hat unter Hinzuziehung von Sachverständigen neue Vorschläge für eine veränderte Alphabetisierung des Offiziellen Adreßbuchs des Deutschen Buchhandels aufgestellt, mit denen sich der Vorstand ebenfalls eingehend beschäftigt hat. Es ist beabsichtigt, das Material dem Vereinsausschuß zur weiteren Prüfung zu überweisen und von diesem eine gutachtliche Äußerung zu erbitten.
- Punkt 53. Eine Firma beabsichtigte, ihr Geschäft aufzugeben, und erließ demgemäß ein Inserat mit der Überschrift »Vollständiger Ausverkauf«. Auf die hiergegen ergangene Beschwerde hat der Vorstand erwidert, daß sich im allgemeinen nichts gegen einen derartigen Ausverkauf einwenden läßt, wenn die Aufgabe des Geschäfts wirklich beabsichtigt ist, bei derartigen Ankündigungen jedes öffentliche Angebot von Rabatt vermieden wird, und wenn ferner keine Nachschiebungen stattfinden, da nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 der Waren zum Verkauf stellt, die für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind.

### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

#### Aschendorffsche Buchh. in Münster i. W.

Abhandlungen, alttestamentliche. Hrg. v. Prof. Dr. J. Nikel. II. Bd. gr. 8°.

1.—4. Heft. Karge, Priest. Dr. Paul: Geschichte des Bundesgedankens im Alten Testament. 1. Hälfte. 1. Tl.: Die religionsgeschichtl. Möglichkeit des Sinaibundes. 2. Tl.: Der Bundesgedanke in den altisraelit. Geschichtswerken. (XX, 454 S.) '10. 12.—